

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum: 11. März 2011
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Allgemeinen Standardangebot zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen der RTR-GmbH zum allgemeinen Standardangebot zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

Allgemeines

Wie schon bei der Konsultation des RUO im November 2010, hat der VAT Passagen gefunden, bei denen das RUO zu Ungunsten der Entbündelungspartner der A1 Telekom Austria (A1TA) abgeändert worden ist. Eine Rechtfertigung dafür, die Position der Telekom Austria zu stärken und die der alternativen Netzbetreiber zu schwächen, kann der VAT allerdings nicht sehen.

Die kontinuierlich sinkende Anzahl von entbündelten Leitungen und steigenden Marktanteile der A1TA rechtfertigen keine Verschlechterung der Situation der ANB, sondern zeigen auf, dass die Regulierung verschärft werden muss. Um den Wettbewerb am Festnetzanschlussmarkt wieder anzukurbeln und nicht eine Remonopolisierung zu erreichen, müssen die Standardangebote auf ein Gleichgewicht der Entbündelungspartner aus sein und nicht einen Vertragspartner benachteiligen.

Im Folgenden hat sich der VAT auf die aus seiner Sicht wichtigsten Punkte des RUO konzentriert.

Umgang mit SHDSL

Das vorliegende Standardangebot sieht keinerlei Lösungen vor, wie vorgegangen werden soll, wenn Endkunden des ANB die durch SHDSL ab Hauptverteiler. Systeme bedient werden, durch VDSL ab ARU von der A1TA gestört werden. Bei Störungen oder Beeinträchtigungen, die von VDSL-Systemen ab ARU auf SHDSL-Systemen ab Hvt verursacht werden, müssen unverzüglich geeignete Maßnahmen gesetzt werden (z.B. die VDSL-Systeme werden außer Betrieb genommen, Umrangierungen), um diese Beeinflussungen zu beheben.

Ebenso wenig darf die generelle Netzverträglichkeit von SHDSL/eSHDSL-Systemen ab Hauptverteiler eingeschränkt werden.

In beiden Fällen ist vorzusehen, dass SHDSL-Kunden auf ein adäquates V-ULL Vorleistungsprodukt migriert werden können. Diese Möglichkeit wird im aktuell vorliegenden V-ULL Standardangebot allerdings nicht vorgesehen. So lange eine derartige Migration nicht möglich ist, ist sicher zu stellen, dass SHDSL Kunden des Entbündelungspartners unter keinen Umständen von VDSL-Systemen der A1TA gestört oder eingeschränkt werden.

Der VAT regt an der A1TA aufzutragen im V-ULL Standardangebot ein passendes Vorleistungsprodukt vorzusehen, sodass Kunden des ANB mit SHDSL migriert werden können. In weiterer Folge ist das gegenständliche Standardangebot dahin gehend anzupassen, dass im Falle von Störungen oder Einschränkungen der Netzverträglichkeit von SHDSL Systemen, dem ANB eine Migration der Kunden angeboten werden muss.

Sollten diese Regelungen nicht aufgenommen werden, widersprechen beide Standardangebote dadurch ganz klar dem Bescheid M 3/09, im konkreten den Spruchpunkten 2.1.d)(2)d) iVm Spruchpunkt 2.1.b).

Zu den Punkten

Anhang 4 Punkt 1.2 Bestellprozesse über elektronische Schnittstelle

In Anhang 4 Punkt 1.2 wird das so genannte „SOAP“-Web-Interface für Bestellungen von TASL(en)vorgesehen. Laut dem vorliegenden RUO ist eine Bestellung nun nur mehr über diese elektronische Schnittstelle abzuwickeln.

In den geltenden Bescheiden (Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07) ist allerdings zusätzlich auch die Möglichkeit der Bestellung per Telefax und E-Mail vorgesehen.

Der VAT spricht sich für eine Wiederaufnahme dieser Bestimmungen in das vorliegende Standardangebot aus, da eine Bestellung ausschließlich über die gegenständliche Schnittstelle, für die Entbündelungspartner eine Verschlechterung darstellt. Für die alternativen Netzbetreiber würde das Benützen dieser Schnittstelle zu einem unverhältnismäßigen Investitionsaufwand und zu einer Verschlechterung der internen Abläufe führen.

Als logische Folge sollte auch in Punkt 1.3 (Antwort der A1 Telekom Austria) die Verpflichtung der A1 TA aufgenommen werden, auf demselben Kommunikationsmedium über das die Bestellung erfolgt ist, zu antworten. Erfolgt die Bestellung also per Telefax, hat die Antwort auch über Telefax zu erfolgen.

Anhang 2 Punkt 4.2 Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Der VAT spricht sich gegen die Aufnahme von Annex M als generell netzverträgliche Übertragungstechnologie aus.

Die Verwendung von Annex M ermöglicht auf der einen Seite die Erreichung von höheren Upstreamraten bei VDSL2, beeinträchtigt aber die Downstreambandbreiten von ADSL Kunden.

Unsere Mitglieder wehren sich seit jeher gegen die generelle Netzverträglichkeit von Annex M und auch die Regulierungsbehörde scheint dieser Ansicht zu folgen, da sie Annex M noch nie als generell netzverträgliches System in die Bescheide aufgenommen hat. Annex M ist daher aus der Liste der als generell netzverträglich angesehenen Übertragungstechnologien heraus zu streichen.

Anhang 6 Punkt 7 Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Das Standardangebot sieht vor, dass Entbündelungspartner „*nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung oder für den Ausbau und Betrieb von FTTC/B Standorten erforderlich sind*“ im Kollokationsraum unterbringen dürfen.

Diese vorgesehenen Regelungen stellt die ANB wesentlich schlechter als die A1TA, da diese ihre Räumlichkeiten auch für jegliche Endkundenprodukte nutzen kann.

Der VAT regt an die Einschränkung der Nutzung des Kollokationsraumes zu streichen, da sie nicht gerechtfertigt ist und die Entbündelungspartner benachteiligt.

Anhang 7 Punkt 2.1 Einmeldung von Störungen über elektronische Schnittstelle

Das zuvor zu Anhang 4 Punkt 1.2 Gesagte gilt ebenso für die Meldung von Störungen. Wie in den geltenden Bescheiden, sollte eine Meldung vorliegender Störungen über die SOAP Schnittstelle, über Telefax oder E-Mail möglich sein. Für die korrespondierende Antwort der A1 Telekom Austria sollte, das gleiche Medium gewählt werden wie für die Meldung der Störung.

Wenngleich im RUO die Wahl des Kommunikationsweges dem Meldenden offengelassen wird, ist auch eine verpflichtende Meldung über die elektronische Schnittstelle vorgesehen. Diese verpflichtende Meldung zwingt Entbündelungspartner diese elektronische Schnittstelle zu benützen und bedeutet einen wesentlichen Investitionsaufwand und die Abänderung gut funktionierender interner Abläufe.

Anhang 7 Punkt 4.1 Entstörungsfristen

Die in Anhang 7 Punkt 4.1 vorgesehenen Entstörungsfristen weichen von den in den geltenden Bescheiden festgeschriebenen Fristen, zu Ungunsten alternativer Netzbetreiber, ab.

Laut RUO beseitigt die A1TA die Störung spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Tag. Dies stellt eine Verschlechterung der Bedingungen im Vergleich zu den geltenden Bescheiden dar und ist deswegen wieder in die in den Bescheiden festgeschriebenen „innerhalb von 24 Stunden“ umzuändern.

Das vorliegende Angebot sieht vor, dass ein Techniker Mo-Fr zwischen 08:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung steht, während in den geltenden Bescheiden eine Verfügbarkeit zwischen 7:00 und 17:00 Uhr festgelegt ist. Auch diese Änderung wirkt sich lediglich zu Ungunsten der Entbündelungspartner aus und sollte deshalb wieder umgeändert werden.

Das vorliegende RUO sieht vor den 24.12. und 31.12. wie Sams-, Sonn- und Feiertage zu behandeln, eine Regelung die den Bescheiden nicht zu entnehmen ist und vom VAT abgelehnt wird. Der 24. und der 31.12. sind Arbeitstage und als solche auch im RUO zu behandeln. Ein Abgehen von der bis jetzt praktizierten Vorgehensweise, stellt eine erhebliche Verschlechterung für die Entbündelungspartner dar und ist nicht gerechtfertigt.

Der VAT schlägt folgende Regelung vor:

1. Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen (Montag 07:00 Uhr bis Freitag 19:00 Uhr) eingehen, beseitigt die A1TA die Störung innerhalb von 24 Stunden. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Meldung zu laufen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sams-, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, wird der Ablauf der Frist für diesen Zeitraum gehemmt.
2. Bei Störungsmeldungen außerhalb dieser Zeit, beginnt die 24 Stunden Frist mit nächstfolgendem Arbeitstag um 07:00 Uhr zu laufen.

Anhang 7 Punkt 4.2 Verringerung der Höhe der Pönalen

In Anhang 7 Punkt 4.2 wurden die Pönalen für die Nichteinhaltung der Entstörungsfrist im Vergleich zu den geltenden Bescheiden, zu Lasten der Entbündelungspartner wesentlich verringert. So wurde beispielsweise die Pönale für die SLA Klasse „Standard“ beinahe halbiert.

Der VAT regt an, die Pönalen auf den in den geltenden Bescheiden festgeschriebenen Höhen zu belassen. Eine Senkung der Pönalen bevorteilt nur die A1TA und der VAT sieht keine Umstände die eine Senkung rechtfertigen würden. Durch die niedrigen Sätze wird der Sinn einer Pönale quasi konterkariert, denn abschreckend sind die Höhen nicht mehr.

Anlage A zu Anhang 7 Punkt 1 Service Level Agreements

Im Vergleich zu den geltenden Bescheiden wurden die Service Level Agreements erheblich verteuert und es wurde eine neue kostenpflichtige Klasse („Komfort“) in Anlage A zu Anhang 7 Punkt 1 eingeführt.

Die neue Klasse „Komfort“ entspricht in etwa der SLA-Klasse „Standard“ in den Bescheiden Z 8/07 und Z 10/07, kostet jetzt allerdings € 2,17 pro Monat. Die Leistungen beim „Standard“ sind im Vergleich zu den geltenden Bescheiden deutlich schlechter (für die Entbündelungspartner) ausgestaltet.

Auch die anderen SLA-Klassen „Business“ und „Top“ wurden zu Lasten der Entbündelungspartner verändert. So wurde der monatliche Preis (bei gleichbleibender Leistung) der Klasse „Business“ mehr als verdoppelt (von € 2,42 auf € 5,08) und der für die Klasse „Top“ fast um 75% verteuert (von € 5,45 auf € 8,71).

Der VAT regt an die SLA Preise und Klassen an die geltenden Bescheide anzupassen.

Anhang 9 2.1 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt auf Betreiben von A1 Telekom Austria iVm 2.2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt auf Betreiben des Entbündelungspartners

Das vorliegende Standardangebot sieht im Hinblick auf den Einsatz neuer xDSL - Übertragungssysteme Regelungen vor, die die ANB schwer benachteiligen und wesentlich schlechter stellen als die A1TA.

Aus Sicht des VAT gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die A1TA wesentlich bevorzugt wird, indem sie jederzeit neue Übertragungssysteme einsetzen kann und dies dem Entbündelungspartner lediglich mitzuteilen hat. Ein einvernehmliches Prüfungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Möchte der Entbündelungspartner ein neues xDSL – Übertragungssystem einsetzen, hat er ein unverhältnismäßig aufwendiges und langwieriges Prüfungsverfahren zu durchlaufen. Besteht am Ende dieses Prüfungsverfahrens Uneinigkeit über die Netzverträglichkeit (also gesteht die A1TA die Netzverträglichkeit des Systems nicht zu) muss der ANB die Regulierungsbehörde anrufen und die Netzverträglichkeit in einem Verfahren feststellen lassen. Eine Gleichbehandlung der Entbündelungspartner erscheint dem VAT als unbedingt nötig. Insbesondere auf Grund der Tatsache, dass bisher meist Übertragungssysteme von A1TA die Kunden von ANB gestört haben und nicht umgekehrt.

Ein Einsatz neuer Übertragungstechnologien durch A1TA ohne Zustimmung von ANB beziehungsweise behördliche Entscheidung ist für den VAT absolut inakzeptabel. Die vorliegenden Regelungen sollten gestrichen werden, die Differenzierung zwischen A1TA und Entbün-

delungspartner aufgehoben werden und einheitliche Regelungen bei der Einführung neuer xDSL-Übertragungssysteme festgelegt werden.

Anhang 9 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit (Punkt 2.2, 3 und 4)

Generell ist zu den vorgesehenen Einschränkungen der generellen Netzverträglichkeit zu sagen, dass die vorgeschlagenen Gestaltungsmöglichkeiten der A1TA zu weit gehen.

Der A1TA wird durch die gegenständlichen Regelungen ein viel zu weiter Spielraum eingeräumt, die Netzverträglichkeit einseitig und ohne Rücksicht auf den Entbündelungspartner festzulegen. Dies ist insbesondere auf Grund der bereits am Anfang beschriebenen Problematik mit SHDSL, ein großes Problem für ANB, bescheidwidrig und daher nicht zu akzeptieren.

Eine Einschränkung der Netzverträglichkeit sollte der A1TA nur dann ermöglicht werden, wenn sie die Regelungen des M 3/09 hinsichtlich der Migration einhält.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.